

Satzung Schulförderverein Wittumschule, Wplus, wir für die Wittumschule e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Wplus, wir für die Wittumschule**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist 73660 Urbach.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Rechtsträgers der Wittumschule in Urbach (= Gemeinde Urbach).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Förderung des sozialen Miteinanders /der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler,
- Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen,
- Förderung unterschiedlich begabter Schüler,
- Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen bei schulischen Aktivitäten,
- Verbesserung des Übergangs Schule - Beruf und berufliche Orientierung,
- Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder und Jugendlichen,
- Information der Eltern in Erziehungsfragen,
- Verbesserung des Nachmittags- und Freizeitangebots,
- Gewalt- und Konfliktprävention,
- Drogenprävention,
- Unterstützung einer aktiven Schülermitverantwortung.

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, Vorträge, Workshops und Projekte zu diversen Themen für Eltern, Schüler, Lehrer und Betreuungskräfte.

(2) Der Verein entlastet nicht den Schulträger in seiner Verpflichtung gegenüber der Schule, sondern trägt durch seine Aktivitäten dazu bei, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden. Eine finanzielle Bezuschussung erfolgt nur dann, wenn planmäßige Mittel des Schulträgers nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Satzung Schulförderverein Wittumschule, Wplus, wir für die Wittumschule e.V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Stimmrecht nach § 11 (4) dieser Satzung setzt Volljährigkeit voraus.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Satzung Schulförderverein Wittumschule, Wplus, wir für die Wittumschule e.V.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

(7) Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten, wie auch alle etwaigen Ansprüche an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewährung geleisteter Beiträge, Spenden und sonstiger Aufwendungen durch den Verein erfolgt nicht.

§5 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erworben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,

Satzung Schulförderverein Wittumschule, Wplus, wir für die Wittumschule e.V.

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§8 Beirat

Dem Beirat gehören, sofern sie nicht gleichzeitig dem Vorstand des Schulfördervereins angehören,

- der Elternbeiratsvorsitzende der Wittumschule und sein Stellvertreter
- zwei Vertreter des Lehrerkollegiums
- zwei Mitglieder der Schulleitung
- zwei Mitglieder der SMV der Schule

an. Sollte eine der Personen dem Vorstand des Schulfördervereins angehören, ist für diese ein Vertreter des entsprechenden Gremiums zu benennen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und des Beirats

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 7 (3) aufgezählten Aufgaben.

(2) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Der Beirat nimmt grundsätzlich an den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Satzung Schulförderverein Wittumschule, Wplus, wir für die Wittumschule e.V.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Festlegung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit,
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§12 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins gestellt und unterzeichnet werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten satzungsgemäß durch den Vorstand einzuberufen ist.

Satzung Schulförderverein Wittumschule, Wplus, wir für die Wittumschule e.V.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Urbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Wittumschule zu verwenden hat.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Anredeform gewählt.

Vorstehende Satzung wurde am **10.06.2010** in Urbach von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.